

Merkblatt für eingetragene Vereine

1. Folgende Tatsachen sind stets zum Vereinsregister zur Eintragung anzumelden:

- a) Änderung der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder,
- b) Änderung oder Neufassung der Satzung,
- c) Auflösung des Vereins und Bestellung von Liquidatoren.

Die Anmeldung hat jeweils unverzüglich zu erfolgen.

2. Form der Anmeldung:

Nur schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften durch die Mitglieder des Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl.

3. Vorzulegende Unterlagen:

Abschrift des Versammlungsprotokolls; bei Satzungsänderungen: **komplette Satzung, in die die Änderungen eingearbeitet wurde, die im Übrigen aber mit der bisher gültigen Satzung wörtlich (!) übereinstimmt**

4. Inhalt des Protokolls:

Die Protokolle müssen enthalten:

- a) Den Ort und Tag der Versammlung, die Bezeichnung der Versammlungsleitung und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung, die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung mit angekündigt war, die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, sofern die Satzung eine diesbezügliche Bestimmung enthält.
- b) die gestellten Anträge, sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen.
Dabei ist jedes Mal das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau anzugeben. (Wendungen wie „mit großer Mehrheit“, „fast einstimmig“ usw. sind unbedingt zu vermeiden).
Der Vor- und Familienname, Beruf und die Anschrift der gewählten Personen sind anzugeben und, dass die Gewählten die Wahl jeweils angenommen haben.
Bei Satzungsänderung muss der Wortlaut der geänderten Bestimmungen enthalten sein.
Ist die Satzung geändert und neu gefasst, so ist im Protokoll festzustellen: „Die Satzung wurde geändert und laut beiliegender Anlage neu gefasst“. Die Neufassung der Satzung ist dem Protokoll als Bestandteil beizuheften.
- c) Die Unterschriften derjenigen Personen, die nach der Satzung die Beschlüsse der Versammlung zu beurkunden haben.

5. Allgemeine Hinweise:

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister.

Beschlüsse können, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, in der Mitgliederversammlung nur wirksam gefasst werden, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausreichend bezeichnet wurde (z.B. „Änderung der §§ der Satzung“).

Die Bezeichnung „Satzungsänderung“ ohne nähere Angaben genügt nicht.

Sofern die Satzungsänderung auch eine Änderung des Vereinszwecks betrifft, ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich, es sei denn, die Satzung enthält eine andere Regelung. Die in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder müssen nachträglich schriftlich zustimmen.

Die Erfüllung der Anmeldepflichten liegt in besonderem Maße im Interesse des Vereins, denn der Verein haftet gutgläubigen Dritten gegenüber für ein Handeln der noch im Register eingetragenen Vertretungsvorstandsmitglieder.